



Tagesordnung III Punkt 2.1 der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-51-0021

Anpassung der Elternbeiträge in Stufen für Mittagessen in allen Betreuungsangeboten zum 01.08.2023, 01.08.2024 und 01.08.2025

Änderung der Kindertagesstättensatzung, Beschluss einer Kindertagespflegesatzung

Beschluss Nr. 0569

Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Der Verpflegungsbeitrag im Bereich städtischer Kindertagesstätten und Betreuende Grundschulen (BGS) wurde letztmalig zum 01.09.2016 auf 70 Euro monatlich angehoben. Auch für die Angebote nach § 15 Hess. Schulgesetz dem Pakt für den Nachmittag und den verpflichtenden Ganztagsangeboten (Profil 3) an Grundschulen betragen die Elternbeiträge 70 € monatlich. In den Ganztagsprofilen 1 und 2 in allen Schulformen sowie dem Ganztagsprofil 3 an Förderschulen und weiterführenden Schulen erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung.
- 1.2. Die Elternbeiträge sind in allen Betreuungsformen nicht kostendeckend. Die Differenz zwischen den eingenommenen Elternbeiträgen und den tatsächlichen Kosten werden aktuell durch das Amt für Soziale Arbeit subventioniert.
- 1.3. Aus diesem Grund soll der Verpflegungsbeitrag in den Kitas bzw. die Elternbeiträge in den Angeboten nach dem Hess. Schulgesetz, dem Pakt für den Nachmittag, den BGSen und den verpflichtenden Ganztagsprofilen 3 an Grundschulen von 70 € mtl. zum 01.01.2024 auf 85 € mtl. und in den Ganztagsprofilen 1 und 2 in allen Schulformen sowie dem Ganztagsprofil 3 an Förderschulen und weiterführenden Schulen auf 4,25 € pro Mittagessen erhöht und festgesetzt werden.
- 1.4. Mit der Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden soll darüber hinaus der Zeitpunkt der Abmeldung zu den hessischen Sommerferien flexibler geregelt werden.
- 1.5 Analog zu den Kindertagesstätten, Betreuenden Grundschulen und Grundschulbetreuungsvereinen muss auch der Verpflegungsbeitrag für die Tagespflege angepasst werden. Deshalb muss die mit Beschluss Nr. 0338 vom 28. September 2023 beschlossene Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)“ im Bereich des Verpflegungsbeitrages angepasst werden. Weitere Änderungen im Vergleich zum Beschluss Nr. 0338 vom 28. September 2023 sind hier nicht enthalten.

2. Es wird beschlossen:

2.1. Die Elternbeiträge für die Verpflegung in den Betreuungsformen Tagespflege, in den Kindertagesstätten, Betreuender Grundschule (BGS), den Angeboten nach 15 Hess Schulgesetz dem Pakt für den Nachmittag und den verpflichtenden Ganztagsangeboten (Profil 3) an Grundschulen werden ab dem 01.01.2024 wie folgt angehoben:

Betreuungsart	Angebot	Stundenumfang	Verpflegungsgebühr ab dem 01.01.2024
Krippe	¾-Platz	7,5 Std.	85 EUR
Krippe	Ganztagsplatz	9,5 Std.	85 EUR
Elementar	Halbtagsplatz	5,0 Std.	13 EUR
Elementar	Halbtagsplatz+	6,0 Std.	85 EUR
Elementar	¾-Platz	7,5 Std.	85 EUR
Elementar	Ganztagsplatz	9,5 Std.	85 EUR
Grundschulkinderbetreuung (§ 15 Hess. Schulgesetz)	¾-Platz oder Ganztagsplatz		85 EUR
Ganztagsprofile Grund-, Förder- und weiterführende Schulen (tageweise Abrechnung)	Profile 1 und 2		4,25 EUR/ ME
Ganztagsprofile Grundschulen	Profil 3/Pakt für den Nachmittag		85 EUR
Ganztagsprofile Förderschulen, weiterführende Schulen (tageweise Abrechnung)	Profil 3		4,25 EUR/ME
Betreuende Grundschulen (BGS)			85 EUR
Tagespflege	Teilzeit- betreuung I		85 EUR
Tagespflege	Teilzeit betreuung II		85 EUR

- 2.2 Die Änderungen die sich aus Anlage 2 Synopse zwischen der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 28.05.2018 und dem Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden ergeben, werden beschlossen. Der vorliegende Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden“ wird als Satzung beschlossen. Dez VI/51 wird beauftragt die entsprechende Satzungsänderung mit Dez. IV/30 formal in Kraft zu setzen. Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.
- 2.3 Der als Anlage beigefügte Entwurf der „Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)“ (inklusive deren Anlagen 1, 2 und 3) wird als Satzung beschlossen. Der Beschluss Nr. 0338 vom 28. September 2023 wird diesbezüglich aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt. Dez VI/51 wird beauftragt die entsprechende Satzungsänderung mit Dez. IV/30 umzusetzen formal in Kraft zu setzen. Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 20.12.2023 BP 0620)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 20.12.2023
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, 20.12.2023
im Auftrag

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock